

# C.3 Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten

Staatsratsentscheid: **14.06.2017**

Beschluss durch den Grossen Rat: **08.03.2018**

Genehmigung durch den Bund: **01.05.2019**

Interaktion mit anderen Blättern: **A.1, A.4, A.5, A.8, B.1, B.2, B.6, C.2**

## Raumentwicklungsstrategie

- 1.4: Die Natur- und Kulturlandschaft erhalten
- 2.3: Eine hohe Qualität in Siedlungsgestaltung und Architektur in den touristischen Zentren anstreben
- 2.6: Den touristischen Sektor mit einem sich ergänzenden extensiven und intensiven Angebot im ländlichen Raum stärken, indem das Natur-, Landschafts- und Kulturerbe genutzt wird
- 3.3: Eine hohe Wohn- und Siedlungsqualität fördern
- 3.5: Hohe bauliche Dichten in geeigneten Gebieten anstreben und gleichzeitig öffentliche Räume aufwerten

## Instanzen

**Zuständig:** DHDA

- Beteiligte:**
- Bund
  - Kanton: DK, DRE, DUW, DWFL, DZCM, VRDMRU
  - Gemeinde(n): Alle
  - Weitere

## Ausgangslage

Das bauliche Kulturgut des Kantons ist sehr vielfältig und umfasst Ortsbilder, einzelne Denkmäler und Gebäude, historische Verkehrswege und archäologische Stätten und Funde von hohem Wert, sowohl in den städtischen als auch in den ländlichen Gebieten. Es reflektiert die frühere Besiedlung und die gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und architektonische Geschichte des Kantons sowie einstige Lebens- und Bauweisen. Das bauliche Kulturgut und das archäologische Erbe prägen ebenfalls die Landschaft und tragen zur Definition und Qualität des Lebensraums der Einwohner bei. Sie sind nicht nur Träger kultureller Identität, und damit Teil des kulturellen Gedächtnisses der aktuellen und künftigen Generationen, sondern haben auch einen hohen touristischen Wert und tragen somit zur kantonalen Wirtschaft bei.

Daher muss das bauliche Kulturgut des Wallis unbedingt erhalten und in Wert gesetzt werden, in all seinem Reichtum und all seiner Vielfalt. In den Dauersiedlungen ist das Landschaftsbild durch die Verdichtung der bestehenden Quartiere und die Ausdehnung der überbauten Gebiete einem grossen Druck ausgesetzt. An den früheren Temporärsiedlungen hingegen wird es vom Bau von Zweitwohnungen und von der zunehmenden Vernachlässigung der traditionellen Strukturen (z.B. Wege, Stallscheunen, Speicher, Stadel) geprägt. Der Abriss und der unsachgemässe Umbau charakteristischer Gebäude sind ebenso problematisch wie der Bau von Strassen und anderen Infrastrukturen, namentlich touristischen Infrastrukturen, in noch intakten Landschaften oder innerhalb archäologischer Stätten. Die Authentizität und die Attraktivität der Landschaft sind bedroht und die Bedeutung der archäologischen Stätten in Bezug auf das historische Wissen ist gefährdet.

1996 hat der Bund das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (Malta-Konvention) ratifiziert. Damit verpflichtet er sich namentlich zur Bereitstellung der erforderlichen Strukturen und Mittel, um die Raumplanung und die Bodennutzung mit dem Schutz des archäologischen und paläontologischen Kulturguts zu vereinbaren.

Auf der Grundlage des Natur- und Heimatschutzgesetzes (Art. 5 NHG) hat der Bund verschiedene Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung erstellt: namentlich das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS), das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) und das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).

## C.3 Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten

Die Aspekte zum BLN werden ausführlicher im Koordinationsblatt A.8 „Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft“ behandelt.

Das seit 1973 vom Bund erstellte ISOS wurde 2004 revidiert und veröffentlicht. In der Regel umfasst es Dauersiedlungen, die mindestens zehn Hauptgebäude (Städte, Dörfer, Weiler usw.) umfassen und deren topografische, räumliche und architekturhistorische Qualitäten anerkannt wurden. Es beschreibt ebenfalls die Störfaktoren und die erwünschten Schutzmassnahmen. Für das Wallis wurde das ISOS vom Bundesrat 1994 auf der Grundlage der Stellungnahmen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden homologiert. Es umfasst 101 Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Dieses Inventar wird durch eine gemäss der ISOS-Methode erstellte Liste der Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung sowie durch ein kantonales Inventar der zahlreichen Temporärsiedlungen (z.B. Maiensässe, Weiler, Alpstafel) ergänzt.

Das IVS umfasst die Wege, Strassen und Wasserwege (ganze Strecken oder Abschnitte), deren traditionelle Substanz noch sichtbar ist sowie die Wegbegleiter oder Kunstbauten von hohem historischem Wert.

Das Inventar der Kulturgüter (KGS-Inventar) seinerseits entspricht den Bestimmungen des Haager Abkommens vom 17. Mai 1954 und jenen des Bundes zum Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten oder Naturkatastrophen. Es betrifft die beweglichen und unbeweglichen Güter sowie die archäologischen Stätten und Güter, die für das Kulturerbe von grosser Bedeutung sind und die mit allen Mitteln erhalten und geschützt werden sollten. Es umfasst Baugruppen (z.B. Stadtteile, Weiler, Dorfkerne), Einzelbauten (z.B. Kirchen, Schlösser, Wohnbauten), Infrastrukturen (z.B. Brücken, Bahnhöfe), archäologische Objekte sowie Kunstwerke oder Sammlungen und klassiert diese nach ihrer Bedeutung (national, regional oder lokal).

Überdies gibt es verschiedene eidgenössische und kantonale thematische Inventare, die sich teilweise mit den oben genannten Inventaren decken (z.B. historische Hotels, historische Gärten, historische Wasserkraftwerke, Architektur des 20. Jahrhunderts).

Zusätzlich zu den inventarisierten Objekten verdienen auch andere Bauten besondere Beachtung, so zum Beispiel Gebäude landwirtschaftlichen Ursprungs als wichtige Elemente der traditionellen Kulturlandschaft. Mit der modernen Landwirtschaft werden die traditionellen Bauten nicht mehr in ihrer ursprünglichen Funktion genutzt und sind oftmals am Zerfallen. So verliert die traditionelle Kulturlandschaft ein wichtiges bauliches Element. Die ursprünglichen Gebäude sind durch geeignete Massnahmen zu erhalten, die unter strikten Auflagen teilweise umgenutzt werden können. Die Problematik der Ökonomie- und Alpgebäude sowie jene der Maiensässe werden in den Koordinationsblättern A.1 „Landwirtschaftszonen“ und A.5 „Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen“ behandelt. Ferner sind nach wie vor zahlreiche archäologische Stätten und Funde nicht oder kaum bekannt, obwohl sie den Grossteil des kantonalen archäologischen Erbes ausmachen.

Wird ein Objekt oder Ortsbild in ein Inventar aufgenommen, verdient es die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber die grösstmögliche Schonung durch geeignete Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen. Das Objekt oder das Ortsbild ist in seiner Gesamtheit zu betrachten. Die Schutzmassnahmen dürfen sich nicht nur auf das Objekt an sich beschränken, sondern müssen auch das nahe und weitere Umfeld, namentlich den angrenzenden öffentlichen Raum oder die Landschaft, die unter anderem zu seiner Aufwertung beitragen, behandeln.

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 135 II 209 „Rüti“ und unveröffentlichter BGE 1C\_470/2009 vom 3. Mai 2010) müssen die Inventare des Bundes im Sinne von Artikel 5 NHG (ISOS, IVS und BLN), die bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundes direkt anwendbar sind, analog auch im Rahmen der kantonalen und kommunalen raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt werden.

Allerdings kommt es häufig vor, dass die geltenden Pläne und Reglemente sowie die aktuelle bauliche Entwicklung zu den Schutzbestimmungen (namentlich jenen des ISOS) in Widerspruch stehen. Zudem entsprechen die Inventare in vielen Fällen nicht mehr der Realität der Ortsbilder oder der Bauten. Die Absicht, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern und die bestehenden Bauzonen zu verdichten, kann ebenfalls in Widerspruch stehen zu den Schutzzielen und Empfehlungen des ISOS. Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Zweitwohnungsgesetzes können innerhalb der Bauzonen in geschützten oder ortsbildprägenden Bauten Zweitwohnungen bewilligt werden, obwohl der Zweitwohnungsanteil über 20% beträgt.

## C.3 Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten

Der Schutz der identitätsstiftenden Elemente eines Ortes bleibt das Hauptziel und die Beeinträchtigungen der inventarisierten Objekte sollten die Ausnahme sein. Die bestehende Situation muss von Fall zu Fall betrachtet werden, dabei gilt es eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Die Planung und Umsetzung der Projekte sind somit unbedingt zwischen den verschiedenen betroffenen Akteuren zu koordinieren.

Der Kulturgüterschutz beruht auf der Kenntnis und der Anerkennung dieser Kulturgüter, was eine kohärente Politik in Sachen Aufsicht, Schutz und Inventarisierung (angewandte Methoden, Aktualisierung) sowie Massnahmen zur Sensibilisierung und Information der Bevölkerung erfordert, damit sie sich Wissen bezüglich des kulturellen Erbes aneignen und für dieses einsteht.

### Koordination

#### Grundsätze

1. Gewährleisten des Erhalts und der Inwertsetzung der Ortsbilder (ISOS), der archäologischen Stätten, der historischen Verkehrswege (IVS) und der in den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Inventaren aufgenommenen schützenswerten Kulturgüter und Gebäude durch geeignete Planungs- und Koordinationsmassnahmen (Inventarisierung, Klassierung, Schützen und Übertragung in den kantonalen Richtplan und die Zonennutzungspläne (ZNP)) und, falls die Interessenabwägung dies zulässt, Erhalten der Qualitäten, welche zur Klassierung der Objekte geführt haben (Lage, räumliche und architekturhistorische Merkmale).
2. Regelmässiges Aktualisieren der kantonalen und kommunalen Inventare, um das jüngste Kulturerbe und die vor kurzem aktualisierten schutzwürdigen archäologischen Stätten darin aufnehmen zu können.
3. Unterstützen der Konservierung, Restaurierung und Aufwertung von schützenswerten Bauten durch fachliche Beratung und durch Subventionen unter Berücksichtigung der Klassierung des Ortsbildes und der Objekte.
4. Sicherstellen der Einheit der Gebäude (z.B. Abmessung, Dach) in den alten Dorfkernen und Weilern und Berücksichtigen der Schutzziele und der örtlichen und regionalen Besonderheiten, insbesondere in Bezug auf die Art der Dachdeckung und die verwendeten Materialien.
5. Erhalten der Bausubstanz und gegebenenfalls Bewilligen der Umnutzungen von geschützten Bauten, wenn eine Nutzung in ihrer ursprünglichen Funktion nicht mehr möglich ist und wenn keine überwiegenden Interessen dagegen sprechen, dabei gilt es, die Schutzziele zu berücksichtigen und das äussere Erscheinungsbild, die architektonische Struktur und die Umgebung mehrheitlich zu erhalten.
6. Sorgen für die Konservierung und Aufwertung der ober- oder unterirdischen archäologischen Überreste und, falls eine Ausgrabung erforderlich ist, Vornehmen der Aufnahme, der Dokumentierung und der Untersuchung der gefährdeten Strukturen.

#### Vorgehen

##### Der Kanton:

- a) achtet darauf, dass die Erhaltungsziele der inventarisierten Objekte berücksichtigt werden, namentlich im Rahmen der Ausnahmewilligungen ausserhalb der Bauzone sowie bei anderen raumwirksamen Vorhaben, im Speziellen in der Umgebung der Ortsbilder von nationaler Bedeutung;
- b) informiert die Gemeinden über die Inventare und erarbeitet Empfehlungen in Bezug auf den Umbau, die Sanierung von schützenswerten Objekten und bei Neubauten im Hinblick auf die Erhaltung der Identität eines Ortes;
- c) erstellt und aktualisiert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das Inventar der schützenswerten Objekte von kantonalen Bedeutung und überprüft falls erforderlich die Erhaltungsziele;

## C.3 Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten

- d) erarbeitet Empfehlungen zum Kulturgüterschutz und zum Bau von Kulturgüterschutzräumen zuhanden der Gemeinden und der Eigentümer;
- e) informiert und sensibilisiert die betroffenen Kreise und die Bevölkerung mittels Publikation von Dokumenten und über die Organisation von Veranstaltungen über die kulturelle und soziale Bedeutung des baulichen Kulturguts;
- f) gewährt Subventionen für die Konservierung, Restaurierung und Aufwertung von schützenswerten Objekten;
- g) stellt die archäologische Überwachung des Gebiets sicher und nimmt die für die Aufnahme und Dokumentierung der gefährdeten Stätten notwendigen Ausgrabungen vor, aktualisiert die Liste der bekannten und vermuteten archäologischen Stätten des Kantons, informiert die Gemeinden und sorgt für die Planung und Durchführung der Verfahren, die im Falle eines archäologischen Funds vorzukehren sind;
- h) fördern den Zugang zu historischen und archäologischen Stätten und Kulturgütern für Personen mit eingeschränkter Mobilität.

### Die Gemeinden:

- a) berücksichtigen die Empfehlungen der zuständigen Instanz, um die schützenswerten Objekte zu erhalten;
- b) erstellen und aktualisieren in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen das Inventar der schützenswerten Objekte von kommunaler Bedeutung;
- c) identifizieren potenzielle räumliche Konflikte im Rahmen der Revision des ZNP und ergreifen, falls erforderlich, provisorische Massnahmen (z.B. Planungszonen), um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern;
- d) setzen mittels geeigneter Massnahmen die Inhalte der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Inventare um. Dabei lokalisieren sie die schützenswerten Objekte, scheidet in ihrem ZNP eine Schutzzone aus und übertragen die Vorschriften bezüglich der Erhaltungsziele in ihr kommunales Bau- und Zonenreglement (GBR);
- e) wägen die Interessen ab, falls die Realisierung eines Bau-, Renovations- oder Ausbauprojekts mit den Erhaltungszielen eines Objekts in Konflikt steht und bewahren das Objekt so weit wie möglich durch geeignete Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen, falls die Schutzinteressen überwiegen;
- f) übertragen die archäologischen Stätten mit hinweisendem Charakter in ihren ZNP und legen die Vorschriften hinsichtlich der Schutzziele und der Verhinderung von Schäden in ihrem GBR fest;
- g) informieren und sensibilisieren die betroffenen Kreise und die Bevölkerung bezüglich der kulturellen und sozialen Bedeutung der historischen und archäologischen Stätten und Objekte.

## Dokumentation

DHDA, **Bauliches Erbe – Leitfaden für die Gemeinden – Inventarisierung, Klassierung, Unterschutzstellung**, 2017

AVA-WAG, **Mémoire 21 Valais-Wallis - Promouvoir et protéger le patrimoine historique enfoui et bâti du Valais – Défis actuels et plan d'action**, 2017

ARE, **ISOS und Verdichtung**, 2016

ARE, ASTRA, BAFU, BAK, **Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung**, 2012

VLP-ASPAN, **Bundesinventare nach Art. 5 NHG**, Raum & Umwelt Nr. 1/11, 2011

Schweizer Heimatschutz, **Verdichten braucht Qualität – Positionspapier**, 2011

### **C.3 Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten**

---

ASTRA, **Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)**, 2010

BABS, **Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung**, 2009

ASTRA, EKD, ENHK, **Erhaltung historischer Verkehrswege – Technische Vollzugshilfe**, Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 8, 2008

BAK, **Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)**, 2004

BAK, **ISOS – Ortsregister**, 1995

Kanton Wallis, **Sachplan Ortsbild**, 1991/1995